

Öffentliche Bekanntmachung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung

Das Regierungspräsidium Tübingen hat nach Durchführung eines förmlichen Genehmigungsverfahrens mit Bescheid vom 03.09.2020, Az.: 54.4-5/51-12/Karger/8823.12-1/Neubau, der KARGER – Verzinkerei Bad Wurzach GmbH, Josef-Henle-Straße 8, 89257 Illertissen unter Auflagen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Feuerverzinkerei in 88410 Bad Wurzach, Zeppelinstraße 18 erteilt.

1. Beste verfügbare Technik (BVT):

Nachfolgend wird gemäß § 10 Absatz 8a Satz 1 Nummer 2 BImSchG das für die Feuerverzinkerei maßgebliche BVT -Merkblatt öffentlich bekanntgemacht:

Heranzuziehen war das BVT-Merkblatt „Stahlverarbeitung“ (Reference Document on Best Available Techniques in the Ferrous Metals Processing Industry), Stand Dezember 2001.

Ergänzend wird auf Abschnitt 6.9 (Anhang B) des Bescheides verwiesen.

2. Genehmigungsbescheid:

Auf den nachfolgenden Seiten wird, unter Auslassung „(...)“ personen- und gebührenbezogener Angaben / Sachverhalte und ohne zeitliche Befristung, der Genehmigungsbescheid gemäß § 10 Absatz 8a Satz 1 Nummer 1 BImSchG öffentlich bekanntgemacht.

Regierungspräsidium Tübingen, den 15.10.2020
Abteilung 5 – Umwelt, Referat 51 – Recht und Verwaltung

Genehmigungsbescheid





Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Postzustellungsurkunde

KARGER - Verzinkerei Bad Wurzach GmbH
Josef-Henle-Straße 6
89257 Illertissen

Tübingen 03.09.2020

Name (...)

(...)

Durchwahl (...)

(...)

Aktenzeichen 54.4-5/51-12/Karger/Imm./

8823.12-1/Neubau

(Bitte bei Antwort angeben)

Kassenzeichen (Bitte bei Zahlung angeben):

(...)

IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02

BIC: SOLADEST600

Betrag:

(...) EUR

Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und wasserrechtlichen Erlaubnis

Anlagen

2 Ordner Unterlagen (im Einzelnen siehe Abschnitt 5 – Anhang A)

Anlage / Vorhaben:	Feuerverzinkerei / Errichtung und Betrieb
Maßgebende Anlagendaten:	4,9 t/h Rohstahldurchsatz 374 m³ Wirkbadvolumen
Anlagenbetreiber:	KARGER – Verzinkerei Bad Wurzach GmbH Zustellanschrift zum Zeitpunkt der Genehmigung: Josef-Henle-Straße 6, 89257 Illertissen
Standort:	Zeppelinstraße 18, 88410 Bad Wurzach Flurstück Nummer 106/33, Gemarkung Ziegelbach
Einordnung 4. BImSchV (Anhang 1):	Nummern 3.9.1.1 (G / E) und 3.10.1 (G / E)
Einordnung UVP (Anlage 1)	Nummern 3.8.2 und 3.9.1 (Allgemeine Vorprüfung)
Rechtsgrundlage der Zulassung:	§ 4 Absatz 1 Satz 1 BImSchG Errichtung und Betrieb § 8 Absatz 1 WHG Versickerung Niederschlagswasser
Genehmigungsbehörde BImSchG:	Regierungspräsidium Tübingen
Erlaubnisbehörde WHG / WG:	Regierungspräsidium Tübingen
Aufsichtsbehörde Betrieb:	Regierungspräsidium Tübingen
Untere Verwaltungsbehörde:	Landratsamt Ravensburg
Untere Baurechtsbehörde:	Stadt Bad Wurzach
Belegenheitsgemeinde:	Stadt Bad Wurzach

1	ENTSCHEIDUNGEN	4
1.1	IMMISSIONSSCHUTZRECHTLICHE SACHENTSCHEIDUNGEN.....	4
1.1.1	<i>Erteilung der Genehmigung.....</i>	4
1.1.2	<i>Einschränkungen (Grenzwerte für Luftschadstoffe)</i>	5
1.1.2.1	Reingas – Quellen 1 und 2	5
1.1.2.2	Abgas – Quellen 3 und 6.....	5
1.1.3	<i>Miteingeschlossene Zulassungen, Befreiungen und Abweichungen.....</i>	6
1.1.4	<i>Erlöschen.....</i>	6
1.1.5	<i>Zulassung des vorzeitigen Beginns</i>	6
1.2	WASSERRECHTLICHE SACHENTSCHEIDUNG	7
1.3	GEBÜHRENTSCHEIDUNG	7
2	NEBENBESTIMMUNGEN	8
2.1	INBETRIEBNAHME	8
2.2	EINHALTUNG DER LUFTSCHADSTOFFGRENZWERTE.....	8
2.3	LÄRMSCHUTZ	9
2.3.1	<i>Lärm-Abnahmemessung.....</i>	9
2.3.2	<i>Betrieb während der Nachtzeit.....</i>	9
2.4	ÜBERWACHUNG ZINKCHLORIDKONZENTRATION	10
2.5	BRANDSCHUTZ.....	10
2.5.1	<i>Brandfall</i>	10
2.5.2	<i>Vorbeugender Brandschutz</i>	10
2.6	AB- UND LÖSCHWASSER	10
2.7	UMGANG MIT WASSERGEFÄHRDENDEN STOFFEN	11
2.7.1	<i>Verkehrs- und Hoffflächen</i>	11
2.7.2	<i>Verbotene Anschlüsse</i>	11
2.7.3	<i>Vorbehandlung</i>	11
2.7.4	<i>Eigenverbrauchstankstelle.....</i>	11
2.7.5	<i>Leichtflüssigkeitsabscheider</i>	11
2.8	UMGANG MIT ABFÄLLEN	12
2.9	BODENSCHUTZ.....	12
2.10	VERSICKERUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER	14
2.10.1	<i>Anforderungen an den Boden</i>	14
2.10.2	<i>Betrieb der Versickerungsmulden</i>	14
3	BEGRÜNDUNGEN	15
3.1	SACHVERHALT UND BESCHREIBUNG DER ANLAGE.....	15
3.2	RECHTLICHE WÜRDIGUNG	16
3.2.1	<i>Immissionsschutzrechtliche Sachentscheidung.....</i>	16
3.2.1.1	Genehmigungserfordernis.....	16
3.2.1.2	Erteilung der Genehmigung.....	16
3.2.1.2.1	Allgemeines.....	17
3.2.1.2.2	Vorgeschichte.....	17
3.2.1.2.3	Baurecht.....	17
3.2.1.2.3.1	Bauplanungsrecht	17
3.2.1.2.3.2	Bauordnungsrecht.....	18
3.2.1.2.3.3	Baurechtliche Befreiung und Abweichungen	18
3.2.1.2.4	Emissionen / Immissionen	19
3.2.1.3	Naturschutz	19
3.2.1.4	Boden	20
3.2.1.5	Abwasser	20
3.2.1.6	Lärm.....	20
3.2.1.7	Ausgangszustandsbericht	21
3.2.1.8	Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen	21
3.2.1.9	Zulassung vorzeitiger Beginn.....	21

3.2.2	<i>Erlöschen der Genehmigung</i>	21
3.2.3	<i>Wasserrechtliche Sachentscheidung</i>	22
3.2.4	<i>Verfahren</i>	22
3.2.4.1	Verfahrens-/Entscheidungszuständigkeit	22
3.2.4.2	Einheitliches Genehmigungsverfahren	23
3.2.4.3	Bekanntmachung des Vorhabens	24
3.2.4.4	Auslegung der Unterlagen	24
3.2.4.5	Keine Einwendungen und Entfall Erörterungstermin	25
3.2.4.6	Einbindung privater Naturschutz	25
3.2.4.7	Vorprüfung nach dem UVPG	25
3.2.4.8	Anhörung der Fachbehörden / Träger öffentlicher Belange	26
3.2.5	<i>Gebührenentscheidung</i>	26
3.2.5.1	Grundlagen der Erhebung	26
3.2.5.2	Gebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung (zu Abschnitt 1.1.1)	26
3.2.5.3	Gebühr für die miteingeschlossene baurechtliche Genehmigung (zu Abschnitt 1.1.3)	26
3.2.5.4	Gebühren für die mitausgesprochenen baurechtlichen Gestattungen (zu Abschnitt 1.1.3)	27
3.2.5.5	Gebühr für die wasserrechtliche Erlaubnis (zu Abschnitt 1.2)	27
4	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	28
5	ANHANG A – MAßGEBENDE UNTERLAGEN	29
6	ANHANG B – HINWEISE	39
6.1	ZAHLUNGSHINWEISE	39
6.2	KONZENTRATIONSWIRKUNG	39
6.3	ERLÖSCHEN DER GENEHMIGUNG – FRISTVERLÄNGERUNG (ZU ABSCHNITT 1.1.4)	39
6.4	BETRIEB LEICHTSTOFFABSCHIEDER	39
6.5	ABFÜLLFLÄCHEN	39
6.6	ARBEITSSCHUTZ	40
6.7	ENTWÄSSERUNG / ABWASSERBESEITIGUNG	40
6.8	BODENSCHUTZ	41
6.9	BESTE VERFÜGBARE TECHNIK (BVT)	42
7	ANHANG C – ZITIERTER REGELWERKE	43
8	ANHANG D – VERWENDETE ABKÜRZUNGEN UND MAßEINHEITEN	47

1 Entscheidungen

1.1 Immissionsschutzrechtliche Sachentscheidungen

1.1.1 Erteilung der Genehmigung

Das Regierungspräsidium Tübingen – im Folgenden Genehmigungsbehörde – erteilt der KARGER – Verzinkerei Bad Wurzach GmbH, Josef-Henle-Straße 6, 89257 Illertissen – im Folgenden Antragsteller – antragsgemäß, unter den in Abschnitt 2.1 – 2.9 aufgeführten Nebenbestimmungen, die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

(Erst- /Vollgenehmigung)

für die Errichtung und den Betrieb einer Feuerverzinkerei in 88410 Bad Wurzach, Zeppelinstraße 18, Flurstück Nummer 106/33, Gemarkung Ziegelbach, mit einer maximalen Rohstahl-Verarbeitungskapazität von 4,9 t/h sowie mit einem Wirkbadvolumen von bis zu 374 m³.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst die in den angefügten Unterlagen im Detail plan- und zeichnerisch sowie textlich dargestellten und beschriebenen baulichen und technischen Anlagen sowie Betriebsweisen soweit in diesem Bescheid nichts anderes festgelegt ist (plan- und beschreibungsgemäße Ausführung).

Bei Widersprüchlichkeiten in Plänen oder Zeichnungen ist der jeweils aktuellste Plan oder die jeweils aktuellste Zeichnung maßgebend.

Hinsichtlich der Entwässerung, insbesondere auch hinsichtlich der Verortung der Versickerungsmulden 1 und 2, sind die Unterlagen des Wasserrechtsgesuchs maßgebend; aufgeführt in Abschnitt 5 unter Nummer 89.

Die immissionsschutzrechtlich relevante Anlage umfasst im Wesentlichen folgende Anlagenteile:

- nachstehende Bäder mit einem Volumen von jeweils 37,4 m³:
Nummer 1 und 2: Entfettung / Nummer 4 - 8: Beizen / Nummer 11: Flussmittel / Nummer 12: Entzinkung / Nummer 14: Passivierung,
- eingehauste Vorbehandlung mit Abluftreinigung,
- Trockenofen,
- eingehauster Verzinkungs-Ofen mit Abluftreinigung,
- Wärmerückgewinnungsanlage mit Zusatzheizung,

- Abkühlbecken und Passivierung,
- Be- und Entladebereiche für Vorbehandlungsmedien und Chemikalien,
- Lagerraum für verzinkereispezifische Chemikalien,
- betriebsinterne Dieselkraftstoff- und Ad-Blue-Tankstelle,
- Flußmittelaufbereitungsanlage.

1.1.2 Einschränkungen (Grenzwerte für Luftschadstoffe)

1.1.2.1 Reingas – Quellen 1 und 2

Im Reingas (gereinigtes Abgas) dürfen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) folgende Emissionswerte nicht überschritten werden:

	Vorbehandlung (Quelle 1)	Verzinkungsbad (Quelle 2)
	mg/m ³	mg/m ³
Gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff	10	10
Gesamtstaub	---	5
Summe der staubförmigen anorganischen Stoffe der Klasse II der TA-Luft Nummer 5.2.2 insbesondere Blei und Nickel	---	0,5
Summe der staubförmigen anorganischen Stoffe der Klassen II und III der TA-Luft Nummer 5.2.2 insbesondere Blei, Nickel und Zinn	---	1

1.1.2.2 Abgas – Quellen 3 und 6

Im Abgas aus den erdgasbefeuelten Brennern von Trockenofen (Quelle 3) und Zinkbad (Quelle 6) dürfen im Normzustand (siehe Abschnitt 1.1.2.1) folgende Emissionswerte (beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 3 %) nicht überschritten werden:

Gesamtstaub	5 mg/m ³
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid (NO ₂)	0,15 g/m ³
Kohlenmonoxid	50 mg/m ³

1.1.3 Miteingeschlossene Zulassungen, Befreiungen und Abweichungen

- a) Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt die baurechtliche Genehmigung mit ein (ohne Baufreigabeschein).
- b) Ferner sind miteingeschlossen
 - aa) folgende bauplanungsrechtliche Befreiung:

Zur Herstellung der Versickerungsmulden 1 und 2 dürfen Baugrenzen überschritten und der bestehende Grüngürtel in Anspruch genommen werden.
 - bb) folgende bauordnungsrechtliche Abweichungen:
 - die Umkleiden im Obergeschoss dürfen ohne ausreichende Sichtverbindung zum Produktionsraum errichtet werden,
 - der Freistreifen zwischen den Einbauten 1 und 2 muss nicht gänzlich brandlastfrei gehalten werden,
 - die Treppe im Bürogebäude darf als offene Geschossverbindung ausgeführt werden,
 - der Verkehrsweg zwischen den Einbauten „Heizung, Energiezentrale, Werkstatt“ und der Prozesstechnik darf in einer Breite von circa 1,23 m ausgeführt werden,
 - die Produktionshalle muss nicht mit Wandhydranten ausgestattet werden,
 - die Raumfläche in der die Lagerung wassergefährdender Stoffe auf einem Teilbereich stattfinden soll (Lagerabschnitt in Sicherheitskategorie K 1) darf circa 303 m² betragen.

1.1.4 Erlöschen

Die in Abschnitt 1.1.1 erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 5 Jahren nach Bekanntgabe dieses Bescheids mit der Inbetriebnahme (Regelbetrieb) der Feuerverzinkerei begonnen wird.

1.1.5 Zulassung des vorzeitigen Beginns

Die in Abschnitt 1.1.1 erteilte Genehmigung tritt an die Stelle der immissionsschutzrechtlichen Zulassung des vorzeitigen Beginns vom

- 28.05.2020, Az.: 54.4/51-12/Karger/Imm./8823.12/Neubau betreffend Fassadenarbeiten an der Gebäudehaut (Sandwichelemente etc.), Dachtrapezblech- und Abdichtungsarbeiten;

- 02.03.2020, 54.4/51-12/Karger/Imm./8823.12/Neubau betreffend Beton- und Stahlbetonarbeiten wie Bodenplatten, Betonstützen/-decken/-wände sowie Stahlbau- und Montage für das Hallentragwerk;
- 12.12.2019, Az.:54.4/51/-12/Karger/Imm./8823.12/Neubau betreffend Einrichtung der Baustelle, Ausschachtungsarbeiten für die Baugrube, Verlegung der Entwässerungsleitung und Leerrohre sowie Herstellung der Gründungsbauteile insbesondere Punkt- und Streifenfundamente.

1.2 Wasserrechtliche Sachentscheidung

Das Regierungspräsidium Tübingen – im Folgenden Erlaubnisbehörde – erteilt der KARGER – Verzinkerei Bad Wurzach GmbH, Josef-Henle-Straße 6, 89257 Illertissen – im Folgenden Antragsteller – antragsgemäß, im sachlichen Zusammenhang mit der im Abschnitt 1.1.1 erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und unter den im Abschnitt 2.10 aufgeführten Nebenbestimmungen, die widerrufliche

wasserrechtliche Erlaubnis

für die schadlose Beseitigung von Niederschlagswasser durch Versickerung in den Untergrund auf dem im Abschnitt 1.1.1 genannten Betriebsgelände.

Im Einzelnen darf das gesammelte Niederschlagswasser vom Dach der Produktionshalle mit einer Fläche von 3.225 m² und vom Dach des Verwaltungsgebäudes mit einer Fläche von 330 m² in die Versickerungsmulden 1 und 2 abgeleitet werden um es dort in das Grundwasser versickern zu lassen.

Die im Abschnitt 5 (Anhang A) unter der Nummer 89 aufgeführten Unterlagen sind maßgebender Bestandteil dieser Entscheidung und bei der Inanspruchnahme der Erlaubnis (plan- und beschreibungsgemäße Gewässerbenutzung) zu beachten.

1.3 Gebührenentscheidung

(...)

2 Nebenbestimmungen

2.1 Inbetriebnahme

Das Datum der Inbetriebnahme der Anlage ist der Genehmigungsbehörde spätestens eine Woche nach Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen.

2.2 Einhaltung der Luftschadstoffgrenzwerte

- a) Nach Inbetriebnahme der Anlage und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 3 Jahren sind die unter Abschnitt 1.1.2 genannten Emissionsbegrenzungen durch Messungen einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachzuweisen.
Die erstmaligen Messungen nach Errichtung der Anlage sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme vorzunehmen.
- b) Bei der Überprüfung der Emissionen des Verzinkungsbades ist das Ergebnis der Einzelmessung über mehrere Tauchvorgänge zu ermitteln. Dabei entspricht die Messzeit der Summe der Einzeltauchzeiten und soll in der Regel eine halbe Stunde betragen. Die Tauchzeit ist der Zeitraum zwischen dem ersten und letzten Kontakt des Verzinkungsgutes mit dem Verzinkungsbad.
- c) Auf die wiederkehrenden Messungen der Emissionen an Blei, Nickel und Zinn kann im Einvernehmen mit der Genehmigungsbehörde verzichtet werden, wenn bei der Messung nach Inbetriebnahme, die gemessenen Emissionswerte kleiner 10 % der festgesetzten Emissionswerte betragen.
- d) An der Anlage sollen Messplätze und Messstrecken entsprechend den Ausführungen der DIN EN 15259 (Luftbeschaffenheit - Messung von Emissionen aus stationären Quellen - Anforderungen an Messstrecken und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht) eingerichtet werden. Lage und Größe der Messöffnungen sind vor Durchführung der Emissionsmessung im Einvernehmen mit der Messstelle festzulegen. Die Messplätze sollen ausreichend groß, leicht begehbar, so beschaffen und so ausgewählt sein, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Versorgungsleitungen müssen verlegt werden.

- e) Die nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Messstelle ist zu verpflichten, eine Messplanung zu erstellen. Der Genehmigungsbehörde ist der vorgesehene Termin der Messung mitzuteilen und die Unterlagen über die Messplanung rechtzeitig, mindestens jedoch 2 Wochen vor Beginn der Messungen, vorzulegen.
- f) Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht entsprechend dem Anhang der DIN EN 15259 zu erstellen. Der Messbericht ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich vorzulegen.
- g) Für die Abluftreinigungsanlagen (Nasswäscher und Gewebefilter) sind Inspektions- und Wartungsmaßnahmen sowie –intervalle zur Erhaltung ihrer Wirksamkeit vorzusehen. Darüber sind Aufzeichnungen anzufertigen und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- h) Die Vorbehandlungen und die Feuerverzinkungsanlage dürfen nur mit voll funktionsfähigem Abluftwäscher und Gewebe(Schlauch)filter betrieben werden.

2.3 Lärmschutz

2.3.1 Lärm-Abnahmemessung

Die Einhaltung der im Schalltechnischen Gutachten unter Punkt Nummer 2.11 (Seite 18 von 26) prognostizierten Zusatzbelastung (Immissionsbeiträge der Anlage am jeweiligen Immissionsort) ist durch eine Abnahmemessung einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle nachzuweisen. Die Messplanung ist im Vorfeld mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen. Diese Messung muss spätestens 6 Monate nach der Inbetriebnahme durchgeführt werden.

2.3.2 Betrieb während der Nachtzeit

In der Nachtzeit (22.00 bis 06.00 Uhr) sind die Tore und Fenster der Verzinkerei grundsätzlich geschlossen zu halten. Bei Gabelstaplern sind während der Nachtzeit im Freien die Häufigkeit des Einsatzes und der Lärmpegel beim Betrieb auf das unvermeidbare Maß zu reduzieren; die im Lärmgutachten unterstellten Ausgangsdaten (insbesondere hinsichtlich unterstellter Vorgänge und Lärmpegel) dürfen keinesfalls überschritten werden.

2.4 Überwachung Zinkchloridkonzentration

Die Einhaltung der Zinkchloridkonzentration von < 25 % (dies entspricht einer gemessenen Salzfracht an Zinkchlorid von 420 g/l) im Flussmittelbad ist monatlich analytisch zu bestimmen. Die Analysenergebnisse sind aufzuzeichnen und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

2.5 Brandschutz

2.5.1 Brandfall

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass bei einem Brand keine wassergefährdenden Stoffe oder kontaminiertes Löschwasser über schmelzende Kunststoffrohrleitungen unkontrolliert aus dem Produktions- oder Nebengebäude (Lager, Tankstelle) austreten können. Zum Beispiel sind innenliegende Regenfallrohre beziehungsweise Schmutzwasserleitungen aus Kunststoff entsprechend der Löschwasserrückstauhöhe feuerfest und dicht zu ummanteln.

2.5.2 Vorbeugender Brandschutz

In Regallagern darf eine Lagerguthöhe von 5 m nicht überschritten werden. beziehungsweise wenn jede Lagerguteinheit von mindestens einer Seite für den Löschangriff der Feuerwehr zugänglich ist und eine Lagerguttiefe von 1,5 m je Lagerguteinheit nicht überschritten wird, darf eine Lagerguthöhe von 6 m nicht überschritten werden.

2.6 Ab- und Löschwasser

- a) Aus der Produktion darf kein behandlungsbedürftiges Abwasser der Ortskanalisation zugeführt werden.
- b) In allen privaten Hausanschlussschächten sind Absperrschieber (Havarieschieber) einzubauen und in einem aktualisierten Entwässerungsplan darzustellen. Die Funktionsfähigkeit der Havarieschieber ist monatlich zu überprüfen und zu dokumentieren.

Im Brandfall sind die Havarieschieber zu schließen und durch geeignete Maßnahmen ist das Versickern von Löschwasser in den Versickerungsmulden zu verhindern.

2.7 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

2.7.1 Verkehrs- und Hofflächen

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist auf dem Parkplatz und den Hofflächen untersagt.

2.7.2 Verbotene Anschlüsse

In Bereichen, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird (zum Beispiel Vorbehandlung, Tankstelle, Abfüllflächen des Chemikalienlagers) sind Boden-einläufe mit Anschluss an die Kanalisation nicht gestattet.

2.7.3 Vorbehandlung

- a) Spätestens mit Inbetriebnahme der Anlage ist der Nachweis beizubringen, dass die in der Vorbehandlungsanlage installierte PVC-Verrohrung sowohl gegenüber den zu verwendenden basischen als auch sauren Medien im eingesetzten Konzentrations- und Temperaturbereich beständig ist.
- b) In der Vorbehandlungsanlage sind in den Pumpensämpfen der Auffangwanne geeignete Leckagesonden zu installieren. Ein Eignungsnachweis ist der Genehmigungsbehörde vor Inbetriebnahme vorzulegen.

2.7.4 Eigenverbrauchstankstelle

- a) Die Eigenverbrauchstankstelle ist entsprechend den Anforderungen nach TRwS 781 auszulegen (zum Beispiel Größe des Wirkbereichs und der Abfüllfläche) und zu betreiben.
- b) Die Tanks der Eigenbetriebstankstelle sind so auf der Abfüllfläche zu platzieren, dass der Füllschlauch während der Befüllung nicht über den Rand der Abfüllfläche hinausragt.
- c) Bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise der Behälter, Abfüllfläche und Sicherheitseinrichtung der Tankstelle sind der Genehmigungsbehörde vor Inbetriebnahme vorzulegen.

2.7.5 Leichtflüssigkeitsabscheider

Das Abwasser, das über den Leichtstoffabscheider abgeleitet wird, darf nicht enthalten:

- organische Komplexbildner, die einen DOC-Eliminierungsgrad nach 28 Tagen von mindestens 80 % entsprechend dem Verfahren nach Anlage 1 Nummer 406 des Anhangs 49 der AbwV nicht erreichen,
- organisch gebundene Halogene, die aus Wasch- und Reinigungsmitteln oder sonstigen Betriebs- und Hilfsstoffen stammen.

2.8 Umgang mit Abfällen

Jede Vermischung von unterschiedlichen flüssigen Abfällen wie zum Beispiel Entfettungsbad, Konservierungsbad, Flussmittelbad und zink- oder eisenhaltigen Altsäuren ist unzulässig, soweit nicht geringfügige Vermischungen bei der Entleerung von Behältern technisch bedingt unvermeidbar sind. Die getrennte Entsorgung muss anhand von Entsorgungsbelegen nachgewiesen werden.

2.9 Bodenschutz

- a) Mit kulturfähigem Boden (Oberboden und kulturfähiger Unterboden) ist fachgerecht umzugehen. Der fachgerechte Umgang ist zu überwachen und zu dokumentieren (bodenkundliche Begleitung).
- b) Bei allen Bodenarbeiten mit Oberboden (Humus) und kulturfähigem Unterboden sind die folgenden Vorgaben einzuhalten:
 - der DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“, der DIN 18915 „Bodenarbeiten“, und der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“,
 - von Heft 10 vom Mai 1999 „Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei Flächeninanspruchnahme“ vom Ministerium für Umwelt Baden-Württemberg.
- c) Anfallender Bodenaushub ist entsprechend seiner Eignung im Sinne des BBodSchG zu verwerten.
- d) Der Boden außerhalb des Baufeldes darf nicht mit Radfahrzeugen befahren werden.
- e) Vor Beginn weiterer Bodenarbeiten ist der vorhandene Pflanzenbewuchs zu mähen und von den Flächen zu entfernen.

- f) Bei der Bauausführung sind Oberboden, kulturfähiger Unterboden und unverwittertes Untergrundmaterial (C-Horizont) jeweils bei Ausbau, Transport und Lagerung und gegebenenfalls Wiederverwertung zu trennen.
- g) Bodenarbeiten sind nur bei trockener Witterung und gut abgetrocknetem, bröseligem Boden durchzuführen. Bei allen Bodenarbeiten ist die Umlagerungseignung der betroffenen Böden zu beachten, wie sie sich aus Ziffer 7.2 Tabelle 4 der DIN 19731 ergibt. Soweit hiernach die Umlagerung als „unzulässig“ eingestuft wird, darf eine Umlagerung zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgen.
- h) Bei einer Zwischenlagerung von Bodenmaterial sind die Mieten nach DIN 19731 trapezförmig anzulegen, die Oberfläche der Mieten leicht zu glätten und bei einer voraussichtlichen Lagerungsdauer von mehr als 3 Monaten mit stark wasserzehrenden, tiefwurzelnden Pflanzen zu begrünen. Die maximale Höhe von Oberbodenmieten darf 2 m, die von kulturfähigem Unterboden 3 m nicht übersteigen. Der Boden ist locker zu schütten. Ein Befahren der Mieten oder der Missbrauch als Lagerfläche ist nicht zulässig.
- i) Arbeitsflächen, Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen sind auszuweisen und abzugrenzen. Sie sollten möglichst auf dem C-Horizont bzw. auf später versiegelten Bereichen angelegt werden. Bei Anlegen von Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen außerhalb der später versiegelten Flächen auf einem A- oder B-Horizont ist der Boden durch geeignete Maßnahmen (zum Beispiel durch Vliesabdeckung und ausreichend mächtige Kiestragschicht oder Bodenschutzplatten) vor Verdichtung zu schützen. Eine Inanspruchnahme zusätzlicher Grünflächen ist zu vermeiden.
- j) Maßnahmen zur Vermeidung und zur Beseitigung von Bodenverdichtungen inklusive Rückbau sind durchzuführen. Gegebenenfalls entstandene Verdichtungen im Bereich von später landwirtschaftlich genutzten Flächen oder Grünflächen sind nach Ende der Baumaßnahme zu beheben. Gegebenenfalls angelegte Baustraßen oder Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen sind nach Ende der Arbeiten vollständig zurückzubauen und die Flächen in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.
- k) Bei der Verwertung von Oberboden und kulturfähigem Unterboden sind diese entsprechend ihrer ursprünglichen Schichtung möglichst verdichtungsfrei wieder einzubauen.

- l) Während der Bauzeit sind die für die Versickerung vorgesehenen Flächen vor Verdichtung und Verschlammung zu schützen; das heißt keine Lagerung von Baumaterialien und Bodenaushub auf diesen Flächen, kein Befahren und keine Nutzung der Flächen als Waschplatz jeglicher Art.

2.10 Versickerung von Niederschlagswasser

2.10.1 Anforderungen an den Boden

Das Bodenaustauschmaterial unter den Versickerungsmulden ist so zu wählen, dass neben der notwendigen Versickerungsleistung eine zusätzliche Reinigung des eingeleiteten Niederschlagswassers sowie eine Rückhaltefunktion bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen gewährleistet sind. An das Material werden folgende Anforderungen gestellt:

- natürliches Bodenmaterial,
- unbelastet (Z0),
- k_f -Wert (Wasserdurchlässigkeitswert) **kleiner als** 10^{-4} m/s,
- carbonathaltig.

Zum Einsatz können zum Beispiel Sande oder Kies-Sand-Gemische kommen. Die Verwendung von Recycling- oder Ersatzbaustoffen ist ausdrücklich nicht gestattet.

2.10.2 Betrieb der Versickerungsmulden

- a) Die Versickerungsmulden sind jährlich auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen.
- b) Lässt die Funktionsfähigkeit (Durchlässigkeit) des Bodens nach, ist der Boden der Versickerungsmulde umgehend zu aerifizieren (Belüftung) und zu vertikutieren (Entfernen von Mähgut und Wurzelfilz).
- c) Laub, Mähgut und sonstige Störstoffe in den Versickerungsmulden sind zu entfernen.
- d) Ein Überlaufen der Versickerungsmulden ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern (zum Beispiel durch Abpumpen und Ableiten in die öffentliche Regenwasserkanalisation).

3 Begründungen

3.1 Sachverhalt und Beschreibung der Anlage

Die Karger-Firmengruppe betreibt bereits an den Standorten Illertissen, Hüttlingen und Mertingen Verzinkereien und beabsichtigt, weiter zu expandieren. Aus diesem Grunde plant sie am Standort Bad Wurzach, Zeppelinstraße 18, 88410 Bad Wurzach, Flurstück Nummer 106/33, Gemarkung Ziegelbach, die Errichtung und den Betrieb einer weiteren Feuerverzinkerei.

In der geplanten Feuerverzinkerei erhalten Werkstücke aus Eisen oder Stahl zwecks Schutz vor Korrosion und Rostbildung einen Zinküberzug. Der Zinküberzug wird durch Eintauchen in geschmolzenes Zink (Zinkbad mit einer Temperatur von 450 °C) aufgebracht.

Die Anlage ist auf einen Rohgutdurchsatz von 4,9 t/h ausgelegt. Geplant ist ein 3-Schichtbetrieb, beginnend sonntags, 22:00 Uhr und endend samstags, 22:00 Uhr. Der LKW- und Staplerverkehr konzentriert sich auf die Zeiten zwischen 6:00 Uhr bis 19:00 Uhr.

Zum Transport von Warenträgern (sogenannte Traversen) durch die Verzinkungsanlage wird eine teilautomatisierte Fördertechnik bestehend aus Auf- und Abrüstbereiche mit freistehenden Hub- und Senkstationen, einem Kransystem und einer Einschienenhängebahn eingesetzt.

Die Vorbehandlung (Bäder Nummer 1 bis 12) wird in einer eingehausten, in sich abgeschlossenen Anlage mit einer angeschlossenen Absaugung und nachgeschaltetem Abluftwäscher durchgeführt. Der Stahl wird entfettet und anschließend blank gebeizt. Eine weitere Behandlung im Flussmittelbad dient zur Verhinderung von Korrosionsprodukten, als zusätzliche Säuberung sowie zur besseren Benetzung des Verzinkungsgutes. Im anschließenden Entzinkungsbad werden betriebsinterne Anschlagmittel oder Fehlverzinkungen abgebeizt.

Ein Einkammertrockner wird anschließend zur Trocknung des Rohmaterials verwendet. Die Trocknung erfolgt durch eine umluftbeschleunigte Konvektion bei der die Trockenluft direkt über einen Gasbrenner erwärmt wird. Die Leistung des Brenners liegt bei circa 250 kW.

Die Stahlteile werden in schmelzflüssiges Zink (Temperatur circa 450 °C) eingetaucht. Hierbei entsteht eine Verbindung zwischen Stahl und Zink. Die Zinkbadmaße betragen 7,5 m x 1,6 m x 3,2 m. Eine Einhausung umschließt das Verzinkungsbad. Die Abluft daraus wird über eine Gewebefilteranlage gereinigt.

Die Verzinkungssofenanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 800 kW besteht aus 4 gasbefeuelten Hochgeschwindigkeitsbrennern. Zur Verhinderung einer Weißrostbildung findet bedarfsweise eine Nachbehandlung der verzinkten Stahlteile (Passivierung) statt.

3.2 Rechtliche Würdigung

3.2.1 Immissionsschutzrechtliche Sachentscheidung

3.2.1.1 Genehmigungserfordernis

Die geplante Anlage unterfällt mit ihren bestimmenden technischen Merkmalen (Durchsatzleistung und Wirkbadvolumen) den Nummern 3.9.1.1 und 3.10.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV jeweils mit den Merkmalen „G“ in Spalte c und „E“ (sogenannte „IE-Anlage“) in Spalte d. Sie bedarf daher einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 Absatz 1 Satz 1 BImSchG. Die Genehmigung ist gemäß § 6 Absatz 1 BImSchG zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass der Betreiber seinen Pflichten nach § 5 BImSchG und den einschlägigen fachrechtlichen Anforderungen nachkommt (vergleiche § 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG) und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie arbeitsschutzrechtliche Belange nicht entgegenstehen (vergleiche § 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG).

3.2.1.2 Erteilung der Genehmigung

Der Antragsteller weist in den Antragsunterlagen nach, dass die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen. Die Genehmigung nach § 4 Absatz 1 S. 1 BImSchG war daher antragsgemäß zu erteilen. Die Genehmigung ist auf der Grundlage von § 12 Absatz 1 BImSchG erforderlicherweise mit den Nebenbestimmungen in Abschnitt 2.1 – 2.9 verbunden. Diese stellen in geeigneter und ausreichender Weise sicher, dass die Zulassungsvoraussetzungen sicher eingehalten werden,

Die Genehmigung erstreckt sich kraft Gesetzes (§ 13 BImSchG) auch auf die erforderliche anlagenbezogene baurechtliche Genehmigung (§ 49 LBO).

Die bauplanungsrechtliche Befreiung nach § 31 Absatz 2 BauGB und die baurechtlichen Abweichungen nach § 56 LBO werden ebenfalls von der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG erfasst und analog § 58 Absatz 1 Satz 3 LBO ausdrücklich mitausgesprochen.

Zu den wesentlichen Zulassungsvoraussetzungen bzw. Prüfkriterien im Einzelnen:

3.2.1.2.1 Allgemeines

Der Vorgang der Feuerverzinkung einschließlich Vor- und Nachbehandlungen stellt ein standardisiertes technisches Verfahren dar. Die im Markt maßgeblichen Anlagen-Kenngrößen sind Länge, Breite und Höhe der behandelbaren Werkstücke („Kesselmaße“). Die Input-/Output-Stoffströme (unter anderem Werkstoffe, Einsatz-/Zusatzstoffe, emittierte Stoffe, Abfälle, Abwasser) und Technologie sind vollumfänglich bekannt und demzufolge auch die von diesen Anlagen ausgehenden Gefahren, Verschmutzungen, Belästigungen und Risiken; und damit auch die Maßnahmen zu deren Vermeidung und Minimierung. Es kann daher in der Gesamtschau regelmäßig davon ausgegangen werden, dass bei ordnungsgemäßer Errichtung und bei ordnungsgemäßem Betrieb einer solchen Anlage per se keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Die geplante Errichtung und der geplante Betrieb des verfahrensgegenständlichen Vorhabens wurden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens daraufhin vollumfänglich geprüft.

3.2.1.2.2 Vorgeschichte

Die Belegenheitsgemeinde versucht schon seit 10 Jahre im Gewerbegebiet einen „Feuerverzinker“ anzusiedeln und hat dafür auch die erforderlichen planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen.

Auf einem westlich angrenzenden Areal zum Baugrundstück wurde bereits von der Genehmigungsbehörde Ende 2010, nach Durchführung eines förmlichen Verfahrens, einem anderen Vorhabenträger eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Feuerverzinkerei erteilt. Die Genehmigung wurde in der Folge nicht in Anspruch genommen und ist nach einmaliger Verlängerung seit 07.12.2018 erloschen.

3.2.1.2.3 Baurecht

3.2.1.2.3.1 Bauplanungsrecht

Feuerverzinkereien sind Anlagen, die ausschließlich in bestimmten rechtsverbindlich baurechtlich überplanten Gebieten zulässig sind: Industrie-, Gewerbe- oder Sondergebiete. Eine rechtsverbindliche baurechtliche Überplanung beinhaltet eine abgeschlossene Auseinandersetzung mit den primären standortbezogenen Eingriffen in die Umwelt.

Das Baugrundstück ist als Gewerbegebiet („GE“) überplant. Es befindet sich im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Gewerbepark Bad Wurzach-West – Erweiterung Süd“. Das verfahrensgegenständliche Vorhaben ist gebietsverträglich. Die geplante Anlage fällt nicht unter die in Ziffer 2.3 des Textteils des Bebauungsplans aufgezählten, nicht zulässigen Anlagen und sie fällt auch nicht in die Aufzählung der in Ziffer 7.2.6.6 des Textteils des Bebauungsplans ausdrücklich als besonders umweltrelevant / emissionsträchtig benannten Nutzungen.

Ferner fällt die geplante Anlage auch nicht unter die 12. BImSchV (kein „Störfallbetrieb“).

3.2.1.2.3.2 Bauordnungsrecht

Es liegen weder sachliche noch rechtliche Gründe vor, die erforderliche Baugenehmigung nach § 49 LBO von der Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG auszunehmen. Seitens der Stadt Bad Wurzach bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

3.2.1.2.3.3 Baurechtliche Befreiung und Abweichungen

Zu Abschnitt 1.1.3 b) aa) – bauplanungsrechtliche Befreiung:

Die im Einvernehmen mit der Belegenheitsgemeinde mitausgesprochene Befreiung von bauplanungsrechtlichen Festsetzungen gründet auf § 31 Absatz 2 BauGB.

Zu Abschnitt 1.1.3 b) bb) – bauordnungsrechtliche Abweichungen:

Die unter dem 1. Spiegelstrich im Einvernehmen mit dem Kreisbrandmeister ausgesprochene Abweichung von Pkt. 5.6.3 IndBauRL gründet auf § 56 LBO und erfolgt unter den in Abschnitt 8.1 des Brandschutzkonzeptes aufgeführten Prämissen.

Die unter dem 2. Spiegelstrich im Einvernehmen mit dem Kreisbrandmeister ausgesprochene Abweichung von Pkt. 5.5 IndBauRL gründet auf § 56 LBO und erfolgt unter den in Abschnitt 8.2 des Brandschutzkonzeptes aufgeführten Prämissen.

Die unter dem 3. Spiegelstrich im Einvernehmen mit dem Kreisbrandmeister ausgesprochene Abweichung von § 28 Absatz 2 LBO gründet auf § 56 LBO und erfolgt unter den in Abschnitt 8.3 des Brandschutzkonzeptes aufgeführten Prämissen.

Die unter dem 4. Spiegelstrich im Einvernehmen mit dem Kreisbrandmeister ausgesprochene Abweichung von Pkt. 5.6.4 IndBauRL gründet auf § 56 LBO und erfolgt unter den in Abschnitt 8.4 des Brandschutzkonzeptes aufgeführten Prämissen.

Die unter dem 5. Spiegelstrich im Einvernehmen mit dem Kreisbrandmeister ausgesprochene Abweichung von Pkt. 5.14.1 IndBauRL gründet auf § 56 LBO und erfolgt unter den in Abschnitt 8.5 des Brandschutzkonzeptes aufgeführten Prämissen.

Die unter dem 6. Spiegelstrich im Einvernehmen mit dem Kreisbrandmeister ausgesprochene Abweichung von Tabelle 1 LÖRüRL gründet auf § 56 LBO und erfolgt unter den in Abschnitt 8.6 des Brandschutzkonzeptes aufgeführten Prämissen.

3.2.1.2.4 Emissionen / Immissionen

Die bei der Vorbehandlung und beim Feuerverzinken entstehenden schadstoffhaltigen Abluftströme (Stäube, Stickstoff- und Schwefelverbindungen, Chlorwasserstoff) werden gezielt gefasst, mittels Wäscher / Gewebefilter gereinigt und mittels Abluftschornsteine über Dach in die Atmosphäre abgegeben. Der Antragsteller hält die einschlägigen technischen Anforderungen und Grenzwerte vollumfänglich ein.

Unabhängig davon wurden vertieft die möglichen Einwirkungen / Einträge in die Umgebung betrachtet. Die vom Antragsteller nachgereichte Immissionsprognose kommt zum plausiblen Ergebnis, dass hinsichtlich der maximalen Immissionskonzentrationen von Stäuben, Stickstoff- und Schwefelverbindungen und Chlorwasserstoff die Irrelevanzwerte deutlich unterschritten werden und die Immissionsbeiträge nicht als Beitrag zum Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen angesehen werden können.

3.2.1.3 Naturschutz

Die verbleibende, anlagenbedingt unvermeidbare über die geplanten Schornsteine in die Atmosphäre abgegebene Abluft kann, obwohl immissionsschutzrechtlich zulässig, stoff- und konzentrationsbezogen zu Konflikten mit biotop-/gebietsbezogenen Schutzziele führen. Betrachtungsrelevant aufgrund der emittierten Schadstoffe (insbesondere Stickstoff und Säuren), Abluffahnen beziehungsweise Ausbreitungsberechnungen, Lebensraumtypen und Empfindlichkeiten sind hier insbesondere die in einer Entfernung von circa 350 m + X m im nördlichen Bereich liegenden Schutzgebiete FFH-Gebiet Nummer 8025341 „Wurzacher Ried und Rohrsee“, VSG Nummer 8025401 „Wurzacher Ried“ sowie NSG Nummer 4.035 „Wurzacher Ried“ (teilweise nicht über-

deckend) und die dort ausgewiesenen Biotope. Basierend insbesondere auf der plausiblen Immissionsprognose vom 20.11.2019 kann festgehalten werden, dass auch diese Betrachtung nicht zu einer Besorgnis erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen führt. Entscheidend ist hierbei insbesondere, dass an der Grenze zu den oben genannten Schutzgebieten die maßgebenden Abschneidekriterien hinsichtlich Stickstoffdepositionen von 0,3 kg N / ha*a und hinsichtlich Säureeinträge (Stickstoff- und Schwefelverbindungen) von 24 Säureäquivalenten / ha*a jeweils deutlich unterschritten werden. In der Folge sind weitergehende Betrachtungen, insbesondere eine FFH-Verträglichkeitsprüfung im Sinne von § 34 BNatSchG, nicht erforderlich („Bagatellprüfung“).

Auch hinsichtlich möglicher Säureeinträge von Chlorwasserstoff ist eine weitergehende Betrachtung aufgrund der geringen Emissionen der Anlage deutlich unterhalb des Vorsorgewertes der TA-Luft von 10 mg/m³ und dem Anteil nicht-saurer Chlorverbindungen nicht erforderlich.

Nachdem der Antragsteller den Antrag nach Aufforderung nachgebessert hat (insbesondere durch Betrachtung der Einwirkungen von Luftschadstoffen auf Schutzgebiete), bestehen gegen das Vorhaben seitens des amtlichen Naturschutzes keine Bedenken mehr.

3.2.1.4 Boden

Mit der ergänzenden Vorlage eines Bodenschutz- und Verwertungskonzeptes (angeführt im Abschnitt 5 unter der Nummer 90) ist der Antragsteller den Anforderungen des amtlichen Bodenschutzes vollumfänglich nachgekommen.

3.2.1.5 Abwasser

Schadstoffbelastetes Produktionsabwasser fällt nicht an. Schmutzwasser und belastetes Oberflächenwasser werden der kommunalen Kanalisation zugeführt. Unbelastetes Oberflächenwasser wird auf dem Grundstück der Versickerung zugeführt.

3.2.1.6 Lärm

Mittels Lärm-Immissionsprognose wurde nachgewiesen, dass der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärmimmissionen sichergestellt ist.

3.2.1.7 Ausgangszustandsbericht

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage ist so ausgelegt, dass ein anlagenspezifischer Eintrag von Schadstoffen in Boden und Grundwasser ausgeschlossen werden kann. Auf die Vorlage eines Ausgangszustandsberichtes wird daher verzichtet (vergleiche § 10 Absatz 1a Satz 1 und 2 BImSchG).

3.2.1.8 Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen

Bei der beantragten Anlage wird die Abluft der Vorbehandlungsbäder und des Zinkbades durch separate Einhausung getrennt erfasst. Die beiden Einhausungen werden im Unterdruck betrieben. Dadurch können diffuse Emissionen ausgeschlossen werden. Die Abluft der Vorbehandlungslinie wird mittels eines Abluftwäschers gereinigt. Die Abluft des Zinkbades wird über eine Staubfilteranlage geführt. Die auf diese Weise gereinigte Abluft wird separat jeweils über einen 19 m hohen Abluftschornstein abgeleitet.

Mit der geplanten Reinigungstechnik (Nasswäscher und Gewebefilter) werden die bestehenden Grenzwerte der TA-Luft sicher eingehalten.

3.2.1.9 Zulassung vorzeitiger Beginn

Mit der Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung endet die suspendierende Wirkung der Zulassung des vorzeitigen Beginns. Die Genehmigung tritt an die Stelle der erteilten Zulassung des vorzeitigen Beginns und legitimiert die im Rahmen der Zulassung des vorzeitigen Beginns durchgeführten Maßnahmen.

3.2.2 Erlöschen der Genehmigung

Die eigenständige Regelung zur Geltungsdauer (Erlöschen) der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung im Abschnitt 1.1.4 gründet auf § 18 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG. Aufgrund der dynamischen Ausgestaltung des immissionsschutzrechtlichen Regelwerks werden immissionsschutzrechtliche Genehmigungen in der Praxis grundsätzlich mit einer Verfallsregelung ausgestattet. Damit soll insbesondere verhindert werden, dass zwischen einer erteilten nicht genutzten Genehmigung auf der einen und dem dynamischen Regelwerk auf der anderen Seite ein zulassungsrechtlich nicht mehr vertretbarer zeitlicher Abstand entsteht; damit wird zugleich ein aufwändiges und unsicheres Widerrufsverfahren nach § 21 Absatz 1 Nummer 4 und 5 BImSchG vermieden. Die getroffene Verfallsregelung trägt dem dynamischen Regelwerk

beziehungsweise dem öffentlichen Interesse auf der einen und dem wirtschaftlichen Interesse (einschließlich der Berücksichtigung der sich durch die Corona-Pandemie ergebende Eintrübung der nationalen und internationalen Wirtschaft) des Antragstellers auf der anderen Seite angemessen Rechnung.

Die Regelung zur Geltungsdauer der Baugenehmigung nach § 62 Absatz 1 LBO entfaltet, für die Dauer der Konzentrationswirkung (§ 13 BImSchG), keine rechtliche Wirkung.

3.2.3 Wasserrechtliche Sachentscheidung

Die Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser aus unbelasteten Dachflächen (Abwasser im Sinne von § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 WHG) auf dem Grundstück des Anfalls entspricht den wasserrechtlichen Anforderungen (vergleiche § 55 Absatz 2 WHG) und den allgemeinen planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans unter Nummer 2.17.

Die Versickerung von Niederschlagswasser in den Untergrund stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne von § 9 Absatz 1 Nummer 4 WHG (Einbringen von Stoffen in Gewässer) und § 14 Absatz 1 Nummer 5 WG (Versickern von Abwasser) dar und bedarf einer Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 Satz 1 WHG.

Die Erlaubnis für die oben genannte Gewässerbenutzung liegt, nachdem absolute Ausschlussgründe im Sinne des § 12 Absatz 1 WHG nicht vorliegen, die Bewirtschaftungsziele und die Reinhaltungsgrundsätze nicht entgegenstehen, im Ermessen der Erlaubnisbehörde.

Die Nebenbestimmungen in Abschnitt 2.10 gründen auf § 13 WHG. Sie sind erforderlich, aber auch ausreichend um die Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Erlaubnis ist gemäß § 18 Absatz 1 WHG widerruflich und kann gemäß § 13 Absatz 1 WHG auch nachträglich mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden.

3.2.4 Verfahren

3.2.4.1 Verfahrens-/Entscheidungszuständigkeit

a) Immissionsschutzrechtliche Zuständigkeit

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit als Genehmigungsbehörde ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nummer 1a ImSchZuVO („Zaunbetrieb“), §§ 11 bis 13 LVG sowie § 3 Absatz 1 Nummer 2 LVwVfG.

Die konzentrierende Wirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die baurechtliche Genehmigung sowie bauplanungsrechtliche und bauordnungsrechtliche Gestattungen mit ein. Nicht miteingeschlossen wird die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG.

b) Wasserrechtliche Zuständigkeit

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit als Erlaubnisbehörde ergibt sich aus §§ 80 Absatz 2 Nummer 2, 82 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2a WG („Zaunbetrieb“), §§ 11 bis 13 LVG sowie § 3 Absatz 1 Nummer 2 LVwVfG.

3.2.4.2 Einheitliches Genehmigungsverfahren

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren wurde am 25.06.2019 nach Eingang des schriftlichen Antrags samt zugehörigen Unterlagen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Absatz 1 Satz 1 BImSchG eingeleitet. Der Antrag wurde mehrfach, zuletzt am 28.05.2020 ergänzt.

Die Zuordnung des Merkmals „G“ (siehe oben Abschnitt 3.2.1) erforderte gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 a der 4. BImSchV die Durchführung eines förmlichen Genehmigungsverfahrens nach dem Verfahrensregime des § 10 BImSchG in Verbindung mit der 9. BImSchV. Auf eine vorgelagerte frühe Öffentlichkeitsbeteiligung wurde seitens der Genehmigungsbehörde hingewirkt, vom Antragsteller aber nicht durchgeführt.

Die konzentrierende Wirkung des § 13 BImSchG verdrängt andere fachgesetzliche Verfahrensregime. So tritt insbesondere das baurechtliche Verfahrensregime hinter dem immissionsschutzrechtlichen Verfahrensregime zurück. In der Folge entfällt die Beteiligungsregelung des § 55 LBO (Beteiligung der Nachbarn und der Öffentlichkeit).

Das für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 93 Absatz 1 WG durchzuführende förmliche Erlaubnisverfahren nach dem LVwVfG (§§ 72, 73, 74 Absatz 1 – 3, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5, § 75 Absatz 4 und § 76) wurde in das „strengere“ immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren integriert. Ein separates wasserrechtliches Erlaubnisverfahren hätte sowohl nach § 93 Absatz 3 Satz 1

Nummer 1 WHG (von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung) als auch nach § 93 Absatz 3 S. 1 Nummer 2 WHG (erhebliche Nachteile für andere sind nicht zu erwarten) ohne Öffentlichkeitsbeteiligung (ohne Bekanntmachung des Antrags oder Unterrichtung der Beteiligten sowie ohne Verhandlung über etwa erhobene Einwendungen) durchgeführt werden können.

3.2.4.3 Bekanntmachung des Vorhabens

Nach Vorlage vollständiger Unterlagen im Sinne des § 10 Absatz 3 Satz 1 BImSchG wurde das Vorhaben nach § 10 Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 BImSchG in Verbindung mit §§ 8, 9 9. BImSchV am 14.02.2020 im Zentralblatt des Staatsanzeigers und außerdem bis zum Ablauf der Einwendungsfrist auf der Internet-Homepage der Genehmigungsbehörde bekanntgemacht. Zusätzlich wurde im Amtsblatt der Belegenheitsgemeinde am 19.02.2020 auf die Bekanntmachung im Staatsanzeiger und auf die Bekanntmachung im Internet hingewiesen.

3.2.4.4 Auslegung der Unterlagen

Der Antrag, die Antragsunterlagen und sonstige Unterlagen lagen gemäß § 10 Absatz 3 Satz 2 BImSchG in Verbindung mit § 10 Absatz 1 S. 1 und 2 9. BImSchV in der Zeit vom 24.02. bis 23.03.2020 zur Einsichtnahme am Hauptsitz des Regierungspräsidiums Tübingen, Konrad-Adenauer-Straße 20, Zimmer N 253 und beim Stadtbauamt der Belegenheitsgemeinde Bad Wurzach, Mühltorstraße 3, Zimmer 113 zur Einsichtnahme aus.

Neben dem Antrag / Antragsunterlagen wurden mitausgelegt:

- Schreiben Landratsamt Ravensburg vom 14.01.2020 (Bodenschutz),
- Schreiben Landratsamt Ravensburg vom 20.12.2019 (Arten-/Naturschutz),
- Schreiben Landratsamt Ravensburg vom 05.12.2019, Az.: KO/1696/2019-02 (Natur-/Bodenschutz),
- Schreiben Stadt Bad Wurzach – Bauplanungs- und Bauordnungsrecht vom 29.11.2019 (Bauplanungs-/Ordnungsrecht, Baufreigabe, Auflagen),
- Schreiben Stadt Bad Wurzach – Fachbereich Bauen und Gebäudemanagement vom 25.10.2019, Az.: 605-Fi (Abwasser / Entwässerung),
- Schreiben Landratsamt Ravensburg vom 26.07.2019, Az.: KO/1699/2019 (Altlasten, Gewässer).

3.2.4.5 Keine Einwendungen und Entfall Erörterungstermin

Die Einwendungsfrist nach § 10 Absatz 3 Satz 4 BImSchG begann am 24.02.2020 und endete mit Ablauf des 23.04.2020. Während der Einwendungsfrist und auch danach gingen keine Einwendungen gegen das Vorhaben ein. In der Bekanntmachung des Vorhabens wurde ausdrücklich, unter Angabe des elektronischen Abteilungspostfaches, auf die Möglichkeit, elektronisch Einwendungen zu erheben, hingewiesen.

Nachdem Einwendungen ausblieben, war gemäß §§ 12 Absatz 1 Satz 3, 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BImSchV die für den 20.05.2020 geplante Erörterung aufzuheben. Der Entfall der Erörterung wurde am 13.05.2020 im Zentralblatt des Staatsanzeigers und auf der Internet-Homepage der Genehmigungsbehörde öffentlich bekanntgemacht.

3.2.4.6 Einbindung privater Naturschutz

Alle auf der Homepage des Umweltministeriums gelisteten anerkannten landesweit tätigen Naturschutzvereinigungen wurden am 17.02.2020 per E-Mail umfassend über die Bekanntmachungen und die Möglichkeit Stellungnahmen abzugeben oder innerhalb der Einwendungsfrist Einwendungen zu erheben informiert. Informiert wurde auch über die erteilte 1. Zulassung des vorzeitigen Beginns. Den Vereinen wurde, auf Verlangen, ein elektronischer Zugriff auf die Unterlagen angeboten. Dem Schreiben waren ein Inhaltsverzeichnis sowie ein Aktenvermerk über die mitausgelegten Unterlagen angefügt.

3.2.4.7 Vorprüfung nach dem UVPG

Das Vorhaben unterfällt den Nummern 3.8.2 und 3.9.1 der Anlage 1 zum UVPG, jeweils mit dem zugeordneten Merkmal „A“ in Spalte 2. Demzufolge war nach § 7 Absatz 1 Satz 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen; nach § 7 Absatz 1 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien.

Das Prüfverfahren endete mit der Feststellung nach § 7 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Satz 1 UVPG, dass für das Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht. Diese Feststellung folgte der die Prüfung abschließenden Einschätzung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Die öffentliche Bekanntgabe der Feststellung nach § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG erfolgte vom 08.04.2020 bis zum Ende Einwendungsfrist auf der Homepage der Genehmigungsbehörde.

3.2.4.8 Anhörung der Fachbehörden / Träger öffentlicher Belange

Gemäß § 10 Absatz 5 Satz 1 BImSchG wurden die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben tangiert wird, angehört. Die eingegangenen Stellungnahmen der Stadt Bad Wurzach (Belegenheitsgemeinde und untere Baurechtsbehörde), des Landratsamtes Ravensburg (untere Verwaltungsbehörde) und des Kreisbrandmeisters beim Landratsamt Ravensburg sowie der höheren Gewässer- und Bodenschutzbehörde (intern Referat 52) wurden bei der Entscheidungsfindung und bei den Inhalts- und Nebenbestimmungen berücksichtigt.

3.2.5 Gebührenentscheidung

3.2.5.1 Grundlagen der Erhebung

3.2.5.2 Gebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung (zu Abschnitt 1.1.1)

(...)

3.2.5.3 Gebühr für die miteingeschlossene baurechtliche Genehmigung (zu Abschnitt 1.1.3)

(...)

**3.2.5.4 Gebühren für die mitausgesprochenen baurechtlichen Gestattungen
(zu Abschnitt 1.1.3)**

(...)

3.2.5.5 Gebühr für die wasserrechtliche Erlaubnis (zu Abschnitt 1.2)

(...)

4 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Sigmaringen erhoben werden.

(Dienstsiegel)

(...)

5 Anhang A – Maßgebende Unterlagen

Ordner 1
obenauf

1. Deckblatt Antragstellung, Seite 1 – 2 / _1 Blatt
2. Allgemein verständliche Kurzbeschreibung, Seite 1 – 2 / _2 Blätter
3. Inhaltsverzeichnis, Seite I – III / _2 Blätter

Register 1

4. Erläuterungen – Kapitel 1 „Allgemeines“, Seite 1 / _1 Blatt
Anlagen zu Kapitel 1:
 - a) Formblatt 1 „Antragstellung“, Seite 1 – 6 (Stand: 14.06.2019) / _3 Blätter
 - b) Formblatt 2.1 „Technische Betriebseinrichtungen“, Seite 1 – 2 (Stand: 28.08.2019) / _2 Blätter
 - c) Formblatt 2.2 „Produktionsverfahren / Einsatzstoffe“, Seite 1 – 2 (Stand: 10.06.2019) / _2 Blätter
 - d) Formblatt 3.1 „Emissionen / Betriebsvorgänge“, Seite 1 (Stand: 30.07.2019) / _1 Blatt
 - e) Formblatt 3.2 „Emissionen / Maßnahmen“, Seite 1 (Stand: 28.08.2019) / _1 Blatt
 - f) Formblatt 3.3 „Emissionen / Quellen“, Seite 1 (Stand: 09.02.2019) / _1 Blatt
 - g) Formblatt 4 „Lärm“, Seite 1 – 2 / _1 Blatt
 - h) Formblatt 5.1 „Abwasser / Anfall“, Seite 1 (Stand: 24.08.2019) / _1 Blatt
 - i) Formblatt 5.2 „Abwasser / Abwasserbehandlung“, Seite 1 (23.08.2019), 1 Blatt
 - j) Formblatt 5.3 „Abwasser / Einleitung“, Seite 1 (Stand: 24.08.2019) / _1 Blatt
 - k) Formblatt 6.1 „Übersicht / Wassergefährdende Stoffe“, Seite 1 – 3 (Seite 1 + 3 Stand: 28.08.2019, Seite 2 Stand: 10.06.2019) / _3 Blätter
 - l) Formblatt 6.2 „Detailangaben / Wassergefährdende Stoffe“ BE01, Seite 1 – 3 (Stand: 26.08.2019) / _2 Blätter
 - m) Formblatt 6.2 „Detailangaben / Wassergefährdende Stoffe“ BE01-5, Seite 1 – 3 (Stand: 24.08.2019) / _2 Blätter
 - n) Formblatt 6.2 „Detailangaben / Wassergefährdende Stoffe“ BE01-6, Seite 1 – 3 (Stand: 10.06.2019) / _2 Blätter
 - o) Formblatt 6.2 „Detailangaben / Wassergefährdende Stoffe“ BE01-7, Seite 1 – 3 (Stand: 10.06.2019) / _2 Blätter

- p) Formblatt 6.2 „Detailangaben / Wassergefährdende Stoffe“ BE04, Seite 1 – 3 (Stand: 26.08.2019) / _2 Blätter
- q) Formblatt 6.2 „Detailangaben / Wassergefährdende Stoffe“ BE06, Seite 1 – 3 (Stand: 26.08.2019) / _2 Blätter
- r) Formblatt 6.2 „Detailangaben / Wassergefährdende Stoffe“ BE07, Seite 1 – 3 (Stand: 24.08.2019) / _2 Blätter
- s) Formblatt 7 „Abfall“, Seite 1
- t) Formblatt 8 „Arbeitsschutz“, Seite 1 – 3 (Stand: 09.02.2019) / _2 Blätter
- u) Formblatt 9 „Ausgangszustandsbericht“, Seite 1 – 3 (Stand: 09.02.2019) / _2 Blätter
- v) Formblatt 10.1 „Anlagensicherheit / Störfall-Verordnung“, Seite 1 – 2 (Stand: 09.02.2019) / _1 Blatt
- w) Formblatt 10.2 „Anlagensicherheit / Störfall-Verordnung“, Seite 1 (Stand: 09.02.2019) / _1 Blatt
- x) Formblatt 11 „Umweltverträglichkeitsprüfung“, Seite 1 (Stand: 09.02.2019) / _1 Blatt

Register 2

- 5. Erläuterungen – Kapitel 2 „Gegenstand des Antrags“, Seite 1 – 3 (Stand: 19.06.2019) / _2 Blätter

Register 3

- 6. Erläuterungen – Kapitel 3 „Kostenschätzung“, Seite 1 / _1 Blatt

Register 4

- 7. Erläuterungen – Kapitel 4 „Standort und bauplanerische Situation“, Seite 1 – 3 / _2 Blätter
Anlagen zu Kapitel 4:
 - a) Topografische Karte (10.10.2018)
 - b) Auszug Flächennutzungsplan (10.10.2018)
 - c) Orthophoto (10.10.2018)
 - d) Bebauungsplan „Gewerbepark Bad Wurzach-West, 7. Änderung und Erweiterung“ – Textteil (Fassung 22.07.2016), Seite 1 – 70 / _18 Blätter
 - e) Lageplan (08.02.2013) – Bebauungsplan „Gewerbepark Bad Wurzach-West – Erweiterung Süd“ mit 6. Änderung Bebauungsplan „Bad Wurzach-West“ und 1. Änderung vorhabenbezogener Bebauungsplan „Collini“

- f) Lageplan (22.07.2016) – Bebauungsplan „Gewerbepark Bad Wurzach-West“, 7. Änderung und Erweiterung sowie Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Collini“
- g) Flächennutzungsplan 3. Änderung
- h) Plan / Zeichnung Nummer R4-06 „Lageplan“, Index 0, 18.02.2019, M 1:1000
- i) Plan / Zeichnung Nummer WP-EG „Werkplan – Erdgeschoss“, Index 1, 27.08.2019, M 1:100
- j) Plan / Zeichnung Nummer WP-EG „Werkplan – OG Schnitte“, Index 0, 18.06.2019
- k) Plan / Zeichnung Nummer KAR-000-0000 „Layout Fördertechnik + Vorbehandlung, Index c
- l) Plan / Zeichnung Nummer 122911-1 „VBH-Layout – Grundriss“, Index I, 13.03.2019
- m) Plan / Zeichnung Nummer 122911-2 „VBH-Layout – Schnitte“, Index G, 15.01.2019
- n) Plan / Zeichnung Nummer R4-07 „Werkplan – 1. Obergeschoss, Index 0, 19.02.2019

Register 5

- 8. Erläuterungen – Kapitel 4 „Anlagenkapazität und Betriebszeiten“, Seite 1 / _1 Blatt

Register 6

- 9. Erläuterungen – Kapitel 6 „Beschreibung der technischen Einrichtungen und des Verfahrens“, Seite 1 – 36 / _18 Blatt
Anlagen zu Kapitel 5:
 - a) Fließbild mit Betriebseinheiten / _1 Blatt
 - b) Gefahrstoffkataster (Stand: 13.02.2019), Seite 1 / _1 Blatt
 - c) TÜV-Bescheinigung v. 08.06.2018 betr. WHG-Fachbetrieb Fa. Koerner
 - d) Bauaufsichtliche Zulassung Z-59.12-1 vom 20.10.2017, Az.: II-72-1.59.12-57/16 für „KVK-Laminat“, Seite 1 – 12 + Anlage 1 – 4/ _5 Blätter
 - e) Sicherheitsdatenblatt Lerabilt® 268, Seite 1 – 9, 23.05.2017 / _3 Blätter
 - f) Sicherheitsdatenblatt Leratens® 1006, Seite 1 – 9, 18.01.2019 / _3 Blätter
 - g) Sicherheitsdatenblatt Salzsäure, Seite 1 – 10 (30/31% techn. rein / 19.03.2018) + Seite 18 – 35 (31%, technisch) / _7 Blätter

- h) Sicherheitsdatenblatt TIB Flux 60 S760, Seite 1 – 10, 19.10.2017 /_3 Blätter
- i) Sicherheitsdatenblatt TIB Flux 60 pH+, Seite 1 – 11, 25.09.2017 /_3 Blätter
- j) Sicherheitsdatenblatt Leratens® Flux Additiv FF, Seite 1 – 9, 06.07.2017 /_3 Blätter
- k) Sicherheitsdatenblatt TIB Flux 60 Ferrokill, Seite 1 – 12, 19.10.2017 /_3 Blätter
- l) Sicherheitsdatenblatt zink Z1 SHG, Seite 1 – 13, 28.04.2016 /_4 Seiten
- m) Sicherheitsdatenblatt Zink-Nickel-Bismut-Legeirungen für die Feuerverzinkung, Seite 1 – 15, 25.07.2017 /_4 Blätter
- n) Sicherheitsdatenblatt Zink-Aluminium Legierungen für die Verzinkung, Seite 1 – 15, 21.01.2019 /_4 Blätter
- o) Sicherheitsdatenblatt Hydroclear Water Based Lacquer, Seite 1 – 11, 08.02.2018 /_3 Blätter
- p) Sicherheitsdatenblatt Salmiakgeist 28%, Seite 1 – 47, 12.12.2017 /_6 Blätter
- q) Sicherheitsdatenblatt LZ-09.xx.xxxx.x, Dickschicht – Zinkausbesserung, Seite 1 – 14, 13.09.2016 /_4 Blätter
- r) Sicherheitsdatenblatt STAUFEN Universalverdünnung 510 Premium, Seite 1 – 15, 24.10.2016 /_4 Blätter
- s) Sicherheitsdatenblatt Aral Diesel, Aral LKW-Diesel, Aral SuperDiesel, Seite 1 – 34, 23.06.2018 /_5 Blätter
- t) Sicherheitsdatenblatt Aral AdBlue, Seite 1 – 12, 09.08.2018 /_3 Blätter

Register 7

- 10. Erläuterungen – Kapitel 7 „Gewässerschutz“, Seite 1 – 6 /_3 Blätter
- 11. Plan / Zeichnung Nummer 164273 „Beschichtungslayout – Grundriss“, Index C, 10.04.2019

Register 8

12. Immissionsprognose für Luftschadstoffe vom 20.11.2019, Az.: IS-US3-STG/Alb, Seite 1 – 38 / _19 Blätter
13. Erläuterungen – Kapitel 8 „Immissionsschutz“, Seite 1 – 7 / _4 Blätter
Anlagen zu Kapitel 8:
 - a) Plan / Zeichnung Nummer R8-02 „Lage der Emissionsquellen – Kaminplan“, Index 0, 12.02.2019
 - b) Gutachten zur Schornsteinmindesthöhe vom 23.01.2019, Az.: IS-US3-STG/Alb, Seite 1 – 11 / _11 Blätter
 - c) Schalltechnische Untersuchung vom 08.11.2016, Az.: LA16-134-G01, Seite 1 – 36 / _18 Blätter

Register 9

14. Erläuterungen – Kapitel 9 „Bodenschutz und Abfallrecht“, Seite 1 – 4 / _2 Blätter

Register 10

15. Erläuterungen – Kapitel 10 „Naturschutz“, Seite 1 – 2 / _1 Blatt
Anlagen zu Kapitel 10:
 - a) Ergänzung der Fachstellungnahme zur allgemeinen Vorprüfung der UVP-Pflicht vom 20.11.2019, Az.: IS-US3-STG/wint, Seite 1 – 9 / _5 Blätter
 - b) Fachstellungnahme zur allgemeinen Vorprüfung der UVP-Pflicht vom 20.02.2019, Az.: IS-US3-STG/kw, Seite 1 – 46 / _12 Blätter
 - c) Ergänzung der Fachstellungnahme zur Vorprüfung der Natura 2000-Verträglichkeit vom 20.11.2019, Az.: IS-US3-STG/wint, Seite 1 – 12 / _6 Blätter
 - d) Fachstellungnahme zur Vorprüfung der Natura 2000-Verträglichkeit vom 15.02.2019, Az.: IS-US3-STG/wint, Seite 1 – 39 / _10 Blätter
 - e) Lageplan mit dem FFH-Gebiet

Register 11

16. Erläuterungen – Kapitel 11 „Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz“, Seite 1 – 3 / _2 Blätter

Register 12

17. Erläuterungen – Kapitel 12 „Brandschutz“, Seite 1 /_1 Blatt

Anlagen zu Kapitel 12:

- a) Nachtrag 2 als Ergänzung zum Brandschutzkonzept vom 25.05.2020, Seite 1 – 5 /_5 Blätter
- b) Nachtrag 1 als Ergänzung zum Brandschutzkonzept vom 23.09.2019, Seite 1 – 9 /_5 Blätter + im Nachtrag auf Seite 2 aufgeführte Anhänge /_9 Blätter
- c) Brandschutzkonzept vom 15.03.2019, Seite 1 – 52 /_52 Blätter + im Konzept auf Seite 3 aufgeführte Anhänge /_20 Blätter

Register 13

18. Erläuterungen – Kapitel 13 „Störfall-Verordnung (12. BImSchV) und Anlagensicherheit“, Seite 1 – 3 /_2 Blätter

Anlagen zu Kapitel 13:

- a) Gutachterliche Stellungnahme Nummer 038190616_001 zur Einstufung nach den Merkmalen der unteren und oberen Klasse der Störfall-Verordnung vom 08.12.2017, Seite 1 – 10 /_5 Blätter

Register 14

19. Erläuterungen – Kapitel 14 „Pflichten des Betreibers“, Seite 1 /_1 Blatt

Register 15

20. Erläuterungen – Kapitel 15 „Fachstellungnahme zur Erforderlichkeit eines Ausgangszustandsberichts Boden und Grundwasser (AZB)“, Seite 1 /_1 Blatt

Anlagen zu Kapitel 15:

- a) Stellungnahme zur Erforderlichkeit bzw. dem Parameterumfang eines Ausgangszustandsberichts Boden und Grundwasser (AZB) vom 20.02.2019, Az.: IS-US3-STG/, Seite 1 – 26 /_14 Blätter

Ordner 2

Register 16

21. Deckblatt Kapitel 16

22. Ergänzung zum Bauantrag vom 21.11.2019 (Bodenschutz bei Baumaßnahmen), Seite 1 /_1 Blatt

23. Deckblatt – Bauplanmappe /_1 Blatt

24. Deckblatt – Baugesuch /_1 Blatt
25. Inhaltsverzeichnis Baugesuch /_1 Blatt
26. Antrag auf Teilbaugenehmigung vom 10.06.2019 /_1 Blatt
27. Erklärung vom 10.06.2019
28. Formblatt Anlage 4 „Antrag auf Baugenehmigung“ vom 10.06.2019, Seite 1 – 3 /_3 Blätter
29. Formblatt Anlage 6 „Baubeschreibung“ vom 17.03.2019, Seite 1 – 3 /_3 Blätter
30. Formblatt Anlage 7 „Technische Angaben über Feuerungsanlagen“ für Nieder-temperaturkessel 550 kW vom 10.07.2020, Seite 1 – 2 /_1 Blatt
31. Formblatt Anlage 7 „Technische Angaben über Feuerungsanlagen“ für Nieder-temperaturkessel 250 kW vom 10.07.2020, Seite 1 – 2 /_1 Blatt
32. Formblatt „Beschreibung der Betriebsstätte“ vom 10.06.2019, Seite 1 – 2 /_2 Blätter
33. Formblatt „Erklärung zum Standsicherheitsnachweis“ vom 22.03.2019, Seite 1 /_1 Blatt
34. Formblatt „Nachweis der Sozialanlagen für gewerbliche Anlagen“ vom 10.06.2019, Seite 1 – 5 /_5 Blätter
35. Formblatt „Berechnung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge“ vom 27.03.2019, Seite 1 – 3 /_3 Blätter
36. Formblatt „Berechnung der Stellplätze für Fahrräder“ vom 27.03.2019, Seite 1 – 2 /_2 Blätter
37. Berechnung Netto-Raumflächen nach DIN 277 vom 14.02.2019, Seite 1 - 3 /_3 Blätter
38. Berechnung Brutto-Rauminhalte nach DIN 277 vom 04.03.2019, Seite 1 - 2 /_2 Blätter
39. Formblatt Anlage 5 „Lageplan – schriftlicher Teil“ vom 26.03.2019, Seite 1 – 3 /_3 Blätter
40. „Lageplan zeichnerischer Teil“ vom 26.03.2019
41. Anlage vom 26.03.2019 (Abstandsflächen) zum „Lageplan zeichnerischer Teil“
42. Auszug Liegenschaftskataster M 1:1000 vom 22.10.2018
43. Auszug Liegenschaftskataster M 1:2500 vom 22.10.2018
44. Auszüge aus dem Liegenschaftskataster vom 20.10.2018 Flst. 106, 106/25, 106/30, 106/13, 109/1, 106/33, 106/28 und 109/11 /_8 Blätter
45. Plan / Zeichnung Nummer BA 01 „Lageplan“, Index 0, 27.03.2019

- 46. Plan / Zeichnung Nummer BA 02 „Erdgeschoss, Schnitt C-C“, Index 0, 26.03.2019
- 47. Plan / Zeichnung Nummer BA 03 „1. Obergeschoss, Schnitt A-A, Schnitt B-B“ Index 0, 26.03.2019
- 48. Plan / Zeichnung Nummer BA 04 „Ansichten“, Index 0, 26.03.2019

Register 17

- 49. Deckblatt Kapitel 17
- 50. Inhaltsverzeichnis Register 17
- 51. Bezeichnete Unterlage „Register 17-1.1 Schnittdarstellung Speicher + KFE“ Plan / Zeichnung Nummer xxxxx-000-0000 „Hallenhöhe“, 26.08.2018
- 52. Bezeichnete Unterlage „Register 17-1.2 Beispiel Fahreinheit mit Traverse“
- 53. Bezeichnete Unterlage „Register 17-1.3 Beispiel Fördertechnik von unten auf Drehweichen“
- 54. Bezeichnete Unterlage „Register 17-1.4 Beispiel Hub- und Senkstation“
- 55. Bezeichnete Unterlage „Register 17 – 2.0a“, Plan / Zeichnung Nummer 156067-3 „Einhausungsplan - Schnitte 1“, Index E, 18.03.2019
- 56. Bezeichnete Unterlage „Register 17 – 2.0b“, Plan / Zeichnung Nummer 156067-4 „Einhausungsplan - Schnitte 2“, Index E, 18.03.2019
- 57. Bezeichnete Unterlage „Register 17 – 2.0c“, Plan / Zeichnung Nummer 156067-2 „Einhausungsplan - Grundriss + 5.000mm“, Index E, 18.03.2019
- 58. Bezeichnete Unterlage „Register 17 – 2.0d“, Plan / Zeichnung Nummer 156067-1 „Einhausungsplan - Grundriss + 10.000mm“, Index E, 18.03.2019
- 59. Bezeichnete Unterlage „Register 17 – 2.0e“, Plan / Zeichnung Nummer 156067-6 „Einhausungsplan - Detail Schleusentore“, Index E, 18.03.2019
- 60. Bezeichnete Unterlage „Register 17 – 2.0f“, Plan / Zeichnung Nummer 156067-5 „Einhausungsplan - Detail Kaminbefestigung“, Index E, 18.03.2019
- 61. Bezeichnete Unterlage „Register 17 – 2.0g“, Plan / Zeichnung Nummer 123855-1 „Einhausungsplan – Fließschema Verrohrung“, Index G, 06.08.2019
- 62. Bezeichnete Unterlage „Register 17 – 2.0ga“, Kugelhahtabelle, 06.08.2019
- 63. Bezeichnete Unterlage „R17 – 2.0h“, Plan / Zeichnung Nummer 162032 „Heizschema – Verrohrung“, Index A, 21.11.2018
- 64. Bezeichnete Unterlage „Register 17 – 2.0i Koerner – Abluftanlage“ Plan / Zeichnung „Abluftanlage – Gesamtplan“ 10.04.2019
- 65. Bezeichnete Unterlage „Register 17 – 2.0j Koerner – Musterbetriebsanleitung“, Seite 95 – 114 / _10 Blätter

66. Bezeichnete Unterlage „Register 17 – 2.1“, Prospekt Komplettanlage /_5 Blätter
67. Bezeichnete Unterlage „Register 17 – 2.2“, Prospekt Beizbehälter /_2 Blätter
68. Bezeichnete Unterlage „Register 17 – 2.2a Gutachten Brandverhalten KVK Chemiebauplatte mit PE 100 und PP-H Platte“ /_4 Blätter
69. Bezeichnete Unterlage „Register 17 – 2.2b Prüfbericht Brandverhalten KVK Chemiebauplatte“ /_2 Blätter
70. Bezeichnete Unterlage „Register 17 – 2.2c Koerner Überfüllsicherung“ /_2 Blätter
71. Bezeichnete Unterlage „Register 17 – 2.3 Koerner Prospekt – Beschichtung“ /_1 Blatt
72. Bezeichnete Unterlage „Register 17 – 2.3a Koerner – Beständigkeitsliste Beschichtung“ /_1 Blatt
73. Bezeichnete Unterlage „Register 17 – 2.4 Koerner KVK–Abluftanlagen“ Prospekt /_1 Blatt
74. Bezeichnete Unterlage „Register 17 – 2.5 Koerner Beizmanagement“ /_1 Blatt
75. Bezeichnete Unterlage „Register 17 – 2.6 Beispiel Nasswäscher“ /_1 Blatt
76. Bezeichnete Unterlage „Register 17 – 2.7 Innenansicht Vorbehandlung“ /_1 Blatt
77. Bezeichnete Unterlage „Register 17 – 2.7a Panoramabild Vorbehandlung Innenansicht“ /_1 Blatt
78. Bezeichnete Unterlage „Register 17 – 2.8 Koerner Prospekt Heizplatten“ /_1 Blatt
79. Bezeichnete Unterlage „Register 17 – 2.9 Anlagenschema Ölabscheider“ /_1 Blatt
80. Bezeichnete Unterlage „Register 17 – 2.10 Ölabscheider Funktionsbezeichnung“ /_1 Blatt
81. Bezeichnete Unterlage „Register 17 – 2.11 RAM Flussmittelaufbereitung“ /_5 Blätter
82. Bezeichnete Unterlage „Register 17 – 2.12 Lagerregal Chemikalien /_1 Blatt
83. Bezeichnete Unterlage „Register 17 – 2.13 Koerner – Beständigkeitsnachweis PP“ /_4 Blätter
84. Bezeichnete Unterlage „Register 17 – 3.1 Zn-Bad Filter + Einhausung 2D/3D“ /_2 Blätter
85. Bezeichnete Unterlage „Register 17 – 3.2 Filteraufbau/-funktion“ /_1 Blatt
86. Bezeichnete Unterlage „Register 17 – 3.3 Beispiel Filteranlage“ /_1 Blatt
87. Bezeichnete Unterlage „Register 17 – 3.4 Beispiel Filteranlage“ /_1 Blatt

88. Bezeichnete Unterlage „Register 17 – 3.5 Beispiel Zn-Bad Filter + Einhausung“ /_1 Blatt

Register 18

89. Deckblatt + Inhaltsverzeichnis Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung vom 26.11.2019, Seite 1 – 2 /_1 Blatt

Anlagen:

- a) als Anlage 1: Erläuterungen Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung vom 26.11.2019, Deckblatt / Inhaltsverzeichnis + Seite 1 – 10 /_6 Blätter
- b) als Anlage 2: Plan / Zeichnung „Lageplan Entwässerung – Planung“, Index 2, M 1:250, 26.11.2019
- c) als Anlage 3: Plan / Zeichnung „Längs- und Querschnitte Entwässerung – Planung“, Index 2, M 1:100, 26.11.2019
- d) als Anlage 4: Berechnungsergebnisse (DWA-A 138, DWA-M 153, DWA-A 117 und Leichtflüssigkeitsabscheider) vom 26.11.2019 /_9 Blätter
- e) als Anlage 5: Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Abscheider und Produktdatenblätter Pumpstation /_12 Blätter
- f) als Anlage 6: Auszug Geotechnischer Bericht vom 26.11.2019 (Punkt 5.2 / Seite 9) /_1 Blatt
- g) als Anlage 7: Bauplanungsrechtliche Befreiungsanträge /_2 Blätter
- h) als Anlage 8: Überflutungsnachweis /_3 Blätter

Register 19

90. Bodenschutz- und Verwertungskonzept vom 14.01.2020, Seite 1 – 10 + den auf Seite 2 aufgeführten Anlagen /_9 Blätter

Register 20

91. Artenschutzrechtlicher Kurzbericht vom 19.12.2019, Seite 1 – 5 /_3 Blätter

6 Anhang B – Hinweise

6.1 Zahlungshinweise

Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des rückständigen, auf volle 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages erhoben (§ 20 LGebG).

Eine Klage entfaltet keine aufschiebende Wirkung für die Fälligkeit der festgesetzten Gebühr. Die Gebühr ist daher fristgemäß zu bezahlen und wird zurückerstattet, wenn die Klage Erfolg hat.

6.2 Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen werden (vergleiche § 21 Absatz 2 9. BImSchV).

6.3 Erlöschen der Genehmigung – Fristverlängerung (zu Abschnitt 1.1.4)

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die im Abschnitt 1.1.4 gesetzte Frist gemäß § 18 Absatz 3 BImSchG verlängern. Der Antrag muss vor Ablauf der Frist bei der Genehmigungsbehörde eingegangen sein.

6.4 Betrieb Leichtstoffabscheider

Der Nachweis, dass die Anforderungen an das Betreiben eines Leichtstoffabscheiders eingehalten sind, kann dadurch erbracht werden, dass alle jeweils eingesetzten Wasch- und Reinigungsmittel oder sonstigen Betriebs- und Hilfsstoffe in einem Betriebstagebuch aufgeführt sind und diese keine der vom Hersteller als ungeeignet genannten Wasch- und Reinigungsmittel sowie Stoffe und Stoffgruppen enthalten.

6.5 Abfüllflächen

Zur Inbetriebnahmeprüfung von Abfüllflächen gehört eine Nachprüfung der Abfüllflächen nach einjähriger Betriebszeit.

6.6 Arbeitsschutz

- a) Bei der Ausführung des Bauvorhabens ist u. a. die BaustellV zu beachten:
<https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Branchen/Bauwirtschaft/Baustellenverordnung/Baustellenverordnung.html>
- b) TRGS-510 Nummer 4.3.3
Die Lagereinrichtungen im Chemikalienlager müssen zur Aufnahme der Lagergüter ausreichend statisch belastbar und standsicher sein. Es müssen Maßnahmen zur Sicherung gegen Heraus- oder Herabfallen der Lagergüter vorhanden sein. Es ist ein ausreichend bemessener Anfahrerschutz, mindestens nach den Angaben des Regalherstellers, anzubringen.
- c) TRGS 510 Nummer 4.2 (4)
Gefahrstoffe dürfen nicht an solchen Orten gelagert werden, die zu einer Gefährdung der Beschäftigten führen könnte. Dazu gehören insbesondere Verkehrswege. Hierzu zählen u.a. Flucht- und Rettungswege, Durchgänge und Durchfahrten.
- d) TRGS 510 Anhang 3
Entzündbare Flüssigkeiten sind in einem Sicherheitsschrank zu lagern. Die sicherheitstechnische Anforderung an die Ausführung hat entsprechend der Technischen Regel für Gefahrstoffe TRGS 510 „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“ Anhang 3, zu erfolgen.
- e) TRGS 402
Die Einhaltung von Arbeitsplatzgrenzwerten unter Produktionsbedingungen ist nach den Vorgaben der Technische Regel für Gefahrstoffe TRGS 402 "Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition" durchzuführen. Der Umfang der Messungen ist mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.
- f) ASR A2.1 Nummer 5.1
Umwehrungen müssen entsprechend der Nutzung so gestaltet sein, dass sie den zu erwartenden Belastungen standhalten und ein Hinüber- oder Hindurchfallen von Beschäftigten verhindern. Die Umwehrungen müssen mindestens 1,00 m hoch sein.

6.7 Entwässerung / Abwasserbeseitigung

Soweit Abwasserbeseitigungsanlagen der dezentralen Beseitigung von Niederschlagswasser dienen oder eine bauaufsichtliche Zulassung haben, unterliegen diese

nicht der wasserrechtlichen Genehmigungspflicht nach § 48 Absatz 1 Nummer 3 und 6 WG.

Unbeschadet der erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und wasserrechtlichen Erlaubnis gelten die kommunalen abwassersatzungsrechtlichen Zulassungserfordernisse. Erforderliche Kanal-Anschluss-Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Stadt Bad Wurzach zu beantragen.

6.8 Bodenschutz

Der Arbeitsablauf sollte so geplant werden, dass Überfahrungen und damit Verdichtungen von Oberboden und kulturfähigem Unterboden auf ein Minimum reduziert werden. Die Arbeitsfläche ist einzugrenzen beziehungsweise möglichst nach Abtrag des Oberbodens und gegebenenfalls des kulturfähigen Unterbodens auf die geplanten, später versiegelten Flächen zu begrenzen.

Es wird empfohlen, den Abtrag oder die Umsetzung von Oberboden und gegebenenfalls kulturfähigem Unterboden mit einem Raupenbagger durchzuführen. Bei Verwendung von Schubraupen, können verstärkt Gefügeschäden im abgeschobenen Boden entstehen.

Überschüssiger Oberboden und kulturfähiger Unterboden sind einer möglichst hochwertigen Verwertung zuzuführen. Unverwittertes Untergrundmaterial (Material des C-Horizontes) ist in der Regel nicht für Auffüllungen von landwirtschaftlich genutzten Flächen geeignet.

Selbständigen Auffüllungen im Außenbereich bedürfen einer bau-, naturschutz- bzw. wasserrechtlichen Genehmigung, wenn

- die Auffüllfläche größer als 500 m² ist oder eine Höhe von 2 m überschreitet,
- mehrere kleinere Flächen, die insgesamt über 500 m² ergeben, zeitgleich aufgefüllt werden,
- die Fläche unabhängig vom Umfang in einem Landschaftsschutzgebiet, einem Überschwemmungsgebiet oder in einem Gewässerrandstreifen liegt,
- die Auffüllung geeignet ist einen Eingriff nach BNatSchG darzustellen.

Auf dem Flurstück liegen vorwiegend hochwertige Böden mit Bodenzahlen von 52-58 vor mit Oberbodenmächtigkeiten von 0,25 – 0,5 m. Insbesondere solche hochwertigen, und tiefgründigen Böden sind vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen und möglichst hochwertig wieder zu verwerten.

Bei der Bauausführung ist auf einen fachgerechten und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten, entsprechend der Darstellung in der Broschüre „Bodenschutz beim Bauen“:

https://www.rv.de/site/LRA-RV/get/params_E210450053/2799323/Flyer%20Bodenschutz%20beim%20Bauen%202017.pdf

6.9 Beste verfügbare Technik (BVT)

Für den Vergleich mit der besten verfügbaren Technik (BVT) ist das Merkblatt zu den besten verfügbaren Techniken in der Stahlverarbeitung (Reference Document on Best Available Techniques in the Ferrous Metals Processing Industry), Stand Dezember 2001 herangezogen worden. Dafür wurde noch keine BVT-Schlussfolgerung veröffentlicht. Die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen ergeben sich folglich aus der TA-Luft.

7 Anhang C – Zitierte Regelwerke

12. BlmSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BlmSchV) vom 15.03.2017 (BGBl. I Nummer 13, S. 483) zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I Nummer 29, S. 1328)
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV) vom 31.05.2017 (BGBl. I Nummer 33, S. 1440)
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BlmSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I, S. 1001) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08.12.2017 (BGBl. I Nummer 77, S. 3882)
AbwV	Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) vom 17.06.2004 (BGBl. I S.1108) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16.06.2020 (BGBl. I Nummer 28, S. 1287)
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283) zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I Nummer 42, S. 1966)

BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502) zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27.09.2017 (BGBl. I S. 3465)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I, Nummer 25, S. 1274) zuletzt geändert durch Artikel 103 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I Nummer 29, S. 1320)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I, Nummer 51, S. 2542 zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
GebVerz UM	Anlage zur GebVO UM (Gebührenverzeichnis)
GebVerz WM	Anlage zur GebVO WM (Gebührenverzeichnis)
GebVO UM	Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung UM - GebVO UM) vom 03.03.2017 (GBl. Nummer 8, S. 181) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.12.2019 (GBl. I Nummer 24, S. 566)
GebVO WM	Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden für den Geschäftsbereich des Wirtschaftsministeriums (Gebührenverordnung Wirtschaftsministerium –

	GebVO WM vom 22.04.2020 (GBl. vom 08.05.2020 (Nummer 12, S. 212)
ImSchZuVO	Verordnung der Landesregierung, des Umweltministeriums und des Verkehrsministeriums über Zuständigkeiten für Angelegenheiten des Immissionsschutzes (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuVO) vom 11.05.2010 (GBl. Nummer 8, S. 406) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 08.05.2018 (GBl. Nummer 8, S. 154)
IndBauRL	Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau1 (Industriebau-Richtlinie – IndBauRL) Fassung Juli 2014 (GBl. Nummer 12, S. 783
LBO	Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. Nummer 7, S. 358) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2019 (GBl. Nummer 16, S. 313)
LGebG	Landesgebührengesetz (LGebG) vom 14.12.2004 (GBl. S. 895) zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21.05.2019 (GBl. Nummer 13, S. 161)
LöRüRL	Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (Löschwasser-Rückhalte-Richtlinie - LöRüRL) vom 10.02.1993 (GBl. S. 208) zuletzt geändert am 30.08.2002 (GBl. S. 591)
LVG	Landesverwaltungsgesetz (LVG) vom 14.10.2008 (GBl. Nummer 14, S. 313) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.12.2018 (GBl. Nummer 1, S. 4)
LVwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG) vom

	12.04.2005 (GBl. S. 350) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.05.2015 (GBl. Nummer 10, S. 324)
TA-Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I, Nummer 7, S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 117 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I Nummer 29, S. 1328)
WG	Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) vom 03.12.2013 (GBl. Nummer 17, S. 389) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.11.2018 (GBl. Nummer 19, S. 439)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I Nummer 51, S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I Nummer 30, S. 1408)

8 Anhang D – Verwendete Abkürzungen und Maßeinheiten

%	= Prozent
<	= kleiner-als-Zeichen
a	= anno (Jahr)
BGBI.	= Bundesgesetzblatt
DIN	= Deutsche Industrienorm
DOC	= Dissolved Organic Carbon (gelöster organisch gebundener Kohlenstoff)
FFH	= Fauna-Flora-Habitat
g	= Gramm
GABl.	= Gemeinsames Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg
GBI.	= Gesetzblatt für Baden-Württemberg
GMBI.	= Gemeinsame Ministerialblatt
h	= Stunde
ha	= Hektar
K	= Kelvin
kg	= Kilogramm
kPa	= Kilopascal
kW	= Kilowatt
l	= Liter
m	= Meter
m ²	= Quadratmeter
m ³	= Kubikmeter
mg	= Milligramm
N	= Gesamtstickstoff
°C	= Grad Celsius
s	= Sekunde
t	= Tonne